

Kleine Deutschstunde: Der „Reichsbürger“

(aus einer Zuschrift)

Der Begriff Reichsbürger wird in diesem Zusammenhang falsch verwendet. Glaubt man noch an die Gültigkeit des Grundgesetzes, obwohl dies unter Zeugen am 17.7.90 kraft US Vorbehaltsrechten aufgelöst wurde, so kann man in Artikel 116 erkennen, wer als Reichsbürger zu bezeichnen ist. Dort steht abgekürzt: „Deutscher... ist, wer im Gebiete des Deutschen Reichs von 1937... Aufnahme gefunden hat“. Danach sind also eindeutig alle „Bundesbürger“ Reichsbürger. Das ist logisch. Man verwendet diesen Begriff plakativ zur Abschreckung, obwohl er doch nur Artikel 116 Grundgesetz zum Ausdruck bringt, wer Deutscher ist.

Die Menschen sind konditioniert und verbinden mit Begrifflichkeiten wie diesem etwas ganz Schlimmes.

Deutschland wurde im Spiegelsaal zu Versailles am 18. Januar 1871 international unter Völkerrecht anerkannt. Daran hat sich bis heute nichts geändert. Da der 2 + 4 Vertrag vom 17.7.90 durch Deutschland niemals ratifiziert wurde – denn dies hätte die Hinterlegung einer Verfassung bedeutet, was definitiv niemals seither geschah -, hatte die Bundesrepublik im Abkommen mit den 3 Mächten USA, Königreich England und Frankreich dann zugestimmt, daß die Alliierten Vorbehaltsrechte weiterhin volle Gültigkeit besitzen (vgl. Bundesgesetzblatt, II, Seite 26, Absatz 1 d), 1994). Auch heute noch. Dies wurde mir vom Bundesjustizministerium schriftlich bestätigt.

Im Februar 2023